

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Hebammenkunde**

an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 14.02.2022

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2, Art. 43 Absatz 2, Art. 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Studien- und Qualifikationsziele	3
§ 3 Prüfungskommission	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen.....	5
§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	5
§ 7 Module und Leistungsnachweise	5
§ 8 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)	6
§ 9 Studienfortschritt.....	6
§ 10 Modulhandbuch.....	6
§ 11 Studienplan.....	6
§ 12 Studienfachberatung	7
§ 13 Prüfungsgesamtnote.....	7
§ 14 Bachelorarbeit	7
§ 15 Staatliche Prüfung	8
§ 16 Zeugnis.....	8
§ 17 Akademischer Grad	8
§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	9
Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	10
Anlage 2 Studienverlaufsplan	15
Anlage 3 Zeitmodell.....	16
Anlage 4 Praxisordnung	18

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus regelt diese Studien- und Prüfungsordnung in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV) vom 1. Januar 2020 in deren jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen berufspraktischen Teile, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

§ 2 Studien- und Qualifikationsziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG. Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Hebammenkunde. Hebammenkunde wird unter europäischer Perspektive als eine Disziplin verstanden, die insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und Stillzeit.
- (2) Der Studiengang vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Frauen und achten ihr Recht auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebensphase, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten. Während des Betreuungsprozesses kommunizieren sie personen- und situationsorientiert.
- (3) Der Studiengang soll dazu befähigen,
 - a. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 - b. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

- c. sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
 - d. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen sowie Laien zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dies schließt auch die Berücksichtigung individueller kultureller, sexueller sozialer und biografischer Hintergründe ein und
 - e. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Studienteil. Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch Praxiseinsätze befähigt, die Kompetenzen aus den theoretischen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen aufeinander und miteinander zu integrieren und weiterzuentwickeln.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der Fakultätsrat Gesundheitswissenschaften bestimmt drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird durch die weiteren Mitglieder vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 HebG in deren jeweils gültiger Fassung verfügen.
- (2) In Bezug auf die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 HebG gilt:
 - a. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis erfolgt durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das spätestens zu Beginn des ersten Semesters vorzulegen ist. Die Zulassung erfolgt insoweit vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises.
 - b. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist spätestens zu Beginn des ersten Semesters vorzulegen. Die Zulassung erfolgt insoweit vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises.
 - c. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, mindestens Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die an der TH Aschaffenburg anerkannten oder mit diesen vergleichbaren Sprachzertifikaten.

§ 5 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Zur Immatrikulation muss ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach Maßgabe des HebG mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung der TH Aschaffenburg vorgelegt werden.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag nicht unverzüglich geschlossen werden kann.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und umfasst einen hochschulischen und einen berufspraktischen Teil sowie eine staatliche Prüfung nach HebStPrV.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. Jedes Modul ist mit einer studienbegleitenden und kompetenzorientierten Modulprüfung abzuschließen.
- (4) ¹Der berufspraktische Teil (Praxisphasen Peripartale Versorgung I – VI) ist gem. Studienverlaufsplan (Anlage 2) in der verantwortlichen Praxiseinrichtung durchzuführen und umfasst insgesamt 2.400 Std. ²Näheres regelt die Praxisordnung (Anlage 4).
- (5) ¹Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. ²Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. ³Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. ⁴Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden.
- (6) Das Erreichen der berufspraktischen Qualifikationsziele wird über den von der verantwortlichen Praxiseinrichtung erstellten und umgesetzten Praxisplan gewährleistet.

§ 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 8 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgeschlossenen Module werden ECTS-Leistungspunkte (ECTS) vergeben. ²Die ECTS ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

§ 9 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen
 - HBK 1 Hebammenkunde
 - HBK 2 Professionelles Selbstverständnis und
 - HBK 3 Medizinische Bezugswissenschaften Izu absolvieren (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Module des sechsten Semesters können nur absolviert werden, wenn alle Prüfungen des ersten bis fünften Semesters gemäß der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 10 Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele, Lernergebnisse und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 11 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
4. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt drei Monate.
- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Das Datum der Themenausgabe wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält die bzw. der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Studienbüro abzugeben.

§ 15 Staatliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die Module einschließlich aller Lehrveranstaltungen der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV erforderlich.
- (2) Zur Durchführung der staatlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gem. §§ 14 bis 16 HebStPrV gebildet.
- (3) Die bzw. der Studierende muss die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß §18 Abs. 2 HebStPrV bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.
- (4) Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen staatlichen Prüfung:
 - Gegenstand der schriftlichen staatlichen Prüfung ist das Modul „Hochkomplexe Betreuungsprozesse“.
 - Gegenstand der mündlichen staatlichen Prüfung ist das Modul „Intra- und interprofessionelles Handeln“.
 - Gegenstand der praktischen staatlichen Prüfung ist das Modul „Hebammen Skills“. Der erste und der dritte Teil der praktischen staatlichen Prüfung kann an den kooperierenden Kliniken stattfinden.
- (5) Abweichend von den landesgesetzlichen und hochschulrechtlichen Regelungen zu Wiederholungsprüfungen dürfen die Bestandteile der staatlichen Prüfung nur einmal wiederholt werden (§ 24 HebG i. V. m § 36 HebStPrV).
- (6) Die Regierung von Unterfranken erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 des HebG.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (2) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird in einem Zeugnis durch die zuständige Landesbehörde gesondert ausgewiesen.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

- (3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Nr.	Modul	Art der LV	ECTS	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Lernort
HBK 1	Hebammenkunde		5			TH AB
HBK 1.1	Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	SU		schr. P., 60 min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 1.2	Skills Lab	Ü				
HBK 2	Professionelles Selbstverständnis		5			TH AB
HBK 2.1	Einführung in das Berufsfeld der Hebamme	SU		mdl. Präs., 20 Min		
HBK 2.2	Kommunikation und Beziehungsgestaltung	SU				
HBK 3	Medizinische Bezugswissenschaften I		10			TH AB
HBK 3.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie			schr. P., 120min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 3.2	Grundlagen der Pathophysiologie	SU				
HBK 3.3	Krankheitsbilder von Frauen in der reproduktiven Lebensphase	SU				
HBK 3.4	Pharmakologie	SU				
HBK 3.5	Skills Lab	Ü				
HBK 4	Praxisphase: Peripartale Versorgung I		15			Praxiseinrichtung
HBK 4.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 4.2	Wochenbett und Stillzeit im klinischen Setting	Pr				
HBK 4.3	Praxisbegleitung I	SU				
HBK 5	Evidenzbasierte Hebammenbegleitung	SU	10			TH AB
HBK 5.1	Physiologie Schwangerschaft	Ü, Pr		schr. P., 90 min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 5.2	Physiologie Geburt	SU				
HBK 5.3	Physiologie Wochenbett und Stillzeit	SU				
HBK 5.4	Skills- Lab	Ü				
HBK 6	Wissenschaftliche Kompetenzen I		5			TH AB
HBK 6.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SU		Studienarbeit (8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 6 Wochen		
HBK 6.2	Wissenschaftliche Literatur & wissenschaftliches Schreiben	Ü				
HBK 7	Praxisphase: Peripartale Versorgung II		15			Praxiseinrichtung
HBK 7.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 7.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr				
HBK 7.3	Praxisbegleitung II	SU				
HBK 8	Medizinische Bezugswissenschaften II		5			TH AB

HBK 8.1	Präpartale Erkrankungen und Komorbiditäten	SU		schr. P., 90 min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 8.2	Neonatologie	SU				
HBK 8.3	Skills- Lab	Ü				
HBK 9	Gesundheitswissenschaften		10			TH AB
HBK 9.1	Ansätze und Strategien der Gesundheitsförderung & Prävention in der reproduktiven Lebensphase	SU		Studienarbeit (6-8 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit mdl. Präs.		
HBK 9.2	Diversity in der Hebammenarbeit	SU				
HBK 9.3	Familiengesundheit	SU				
HBK 9.4	Klientenzentrierte Kommunikation und Edukation	SU				
HBK 9.5	Ernährung und Bewegung in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit	SU				
HBK 10	Praxisphase: Peripartale Versorgung III		15			Praxiseinrichtung
HBK 10.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 10.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr				
HBK 10.3	Gynäkologie im klinischen Setting	Pr				
HBK 10.4	Praxisbegleitung III	SU				
HBK 11	Komplexe Hebammenbegleitung		10			TH AB
HBK 11.1	Die Schwangere in komplexen Situationen	SU		schr. P., 90 min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 11.2	Die Gebärende in komplexen Situationen	SU				
HBK 11.3	Das komplexe Wochenbett	SU				
HBK 12	Wissenschaftliche Kompetenzen II		5			TH AB
HBK 12.1	Einführung in statistische Verfahren	SU		Studienarbeit (8-10 Seiten) Bearbeitungszeit 6 Wochen		
HBK 12.2	Qualitative und Quantitative Methodologie & Forschungsmethoden	SU				
HBK 12.3	Methodik der Literararbeiten, Konzept- & Produktentwicklung	SU				
HBK 12.4	Clinical Reasoning als Basis einer Evidence Based Practice	SU				
HBK 13	Praxisphase: Peripartale Versorgung IV		15			Praxiseinrichtung
HBK 13.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 13.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr				
HBK 13.3	Neonatologie	Pr				
HBK 13.4	Praxisbegleitung IV	SU				
HBK 14	Praxis der Hebammenversorgung		5			TH AB
HBK 14.1	Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen der Hebammenversorgung	SU		mdl. Prüfung, 20 min.		

HBK 14.2	Qualitäts- und Risikomanagement in der Hebammentätigkeit	SU				
HBK 14.3	Hebammenversorgung	SU				
HBK 15	Wissenschaftliche Kompetenzen III		5			TH AB
HBK 15.1	Empirische Arbeiten in der Hebammenforschung	V, SU		Portfolio		
HBK 15.2	Prozess empirischer Forschung	SU				
HBK 16	Praxisphase: Peripartale Versorgung V		15			Praxiseinrichtung
HBK 16.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 16.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr				
HBK 16.3	Praxisbegleitung V	SU				
HBK 17	Hebammen Skills		5			TH AB und Praxiseinrichtung
	Berufliche Handlungskompetenz einer Hebamme	pr.Ü.		pr. staatl. P., 3 TP á 105, 105 und 150 Min.	siehe § 16 Abs. 1	
HBK 18	Hochkomplexe Betreuungsprozesse		5			TH AB
	Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und Stillzeit	SU		schr. staatl. P., 2 TP á 60 Min.	siehe § 16 Abs. 1	
HBK 19	Intra- und interprofessionelles Handeln		5			TH AB
	Berufsethik, Interdisziplinarität & kooperatives Handeln in komplexen Situationen	SU		mdl. staatl. P. in Form einer Fallarbeit, 45 Min, zzgl. 20 Min. Vorbereitungszeit	siehe § 16 Abs. 1	
HBK 20	Praxisphase: Peripartale Versorgung VI		15			Praxiseinrichtung
HBK 20.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung erforderlichen Anwesenheit	
HBK 20.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr				
HBK 20.3	Praxisbegleitung VI	SU				
21	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	SU, Pr, V, Ü	5	schr. P., 90-120 Min., StA mit/ohne mdl. Präs., mdl. P. oder schr./mdl./ pr. LN		TH AB
22	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Pr	5	mdl. Präs.		TH AB und Praxiseinrichtung
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	SU, Pr, V, Ü	5	schr. P., 90-120 Min., StA mit/ohne mdl. Präs., mdl. P. oder schr./mdl./ pr. LN		TH AB

24	Bachelorarbeit mit Fachgespräch		15			TH AB
24.1	Bachelorarbeit		(12)	BA, 28 bis 32 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Monate		
24.2	Fachgespräch		(3)	TN		

Legende

	Berufspraktischer Teil		Staatliche Prüfung
--	------------------------	--	--------------------

Erläuterungen zu den Modulen:

Modul 17: Praktische staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus 3 Prüfungsteilen mit max. 360 Minuten, Die Prüfungsteile müssen jeweils einzeln bestanden werden.

- **Kompetenzbereich I.1:** Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft (105 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.
- **Kompetenzbereich I.2:** Wissenschaftsbasierte Geburtsbegleitung (150 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.
- **Kompetenzbereich I.3:** Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in Wochenbett und Stillzeit (105 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.

Modul 18: Schriftliche staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus zwei Prüfungsteilen.

Die Studierenden schließen dieses Modul mit zwei schriftlichen Prüfungen je 60 Minuten im Rahmen der staatlichen Prüfung ab:

- **Kompetenzbereich I & II:** 60 Minuten. Diese Prüfungsleistung macht 50% der Modulnote aus.
- **Kompetenzbereich IV & V:** 60 Minuten. Diese Prüfungsleistung macht 50% der Modulnote aus.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede schriftliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Modul 19: Mündliche staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) mit einer Dauer von 45 Minuten zzgl. einer Vorbereitungszeit im Umfang von 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt.

Module 4, 7, 10, 13, 15, 16, 20: Die Portfolioprüfung besteht aus drei unselbständigen Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistung wird zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
LV	Lehrveranstaltung
Min.	Minuten
mdl. LN	mündlicher Leistungsnachweis
mdl. P	mündliche Prüfung
mdl. Präs.	mündliche Präsentation
mdl. staatl. P.	mündliche staatliche Prüfung
Pr	Praxiszeit
pr. LN	praktischer Leistungsnachweis
pr. staatl. P.	praktische staatliche Prüfung
schr. LN	schriftlicher Leistungsnachweis
schr. P	schriftliche Prüfung
schr. staatl. P.	schriftliche staatliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

Anlage 2 Studienverlaufsplan

7. Semester	Modul 21 Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtmodul I 5 CP	Modul 22 Fachwissenschaftliche s Wahlpflichtmodul 5 CP	Modul 23 Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtmodul II 5 CP	Modul 24 Bachelorarbeit mit Fachgespräch 15 CP (12 CP + 3 CP)
6. Semester	Modul 17 Hebammen Skills 5 CP	Modul 18 Hochkomplexe Betreuungsprozesse 5 CP	Modul 19 Intra- und interprofessionelles Handeln 5 CP	Modul 20 Praxisphase: Peripartale Versorgung VI 15 CP
5. Semester	Modul 11 Komplexe Hebammenbegleitung 10 CP	Modul 14 Praxis der Hebammenversorgung 5 CP	Modul 15 Wissenschaftliche Kompetenzen III 5 CP	Modul 16 Praxisphase: Peripartale Versorgung V 15 CP
4. Semester		Modul 12 Wissenschaftliche Kompetenzen II 5 CP	Modul 9 Gesundheits- wissenschaften 10 CP	Modul 13 Praxisphase: Peripartale Versorgung IV 15 CP
3. Semester	Modul 5 Evidenzbasierte Hebammenbegleitung 10 CP	Modul 8 Medizinische Bezugswissenschaften II 5 CP		Modul 3 Medizinische Bezugswissenschaften I 10 CP
2. Semester		Modul 6 Wissenschaftliche Kompetenzen I 5 CP	Modul 7 Praxisphase: Peripartale Versorgung II 15 CP	
1. Semester	Modul 1 Hebammenkunde 5 CP	Modul 2 Professionelles Selbstverständnis 5 CP	Modul 4 Praxisphase: Peripartale Versorgung I 15 CP	Modul 4 Praxisphase: Peripartale Versorgung I 15 CP

Modulgruppe		ECTS
I	Evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse im Be- treuungsbogen der Hebamme	40
II	Medizinische Bezugswissenschaften	15
III	Wissenschaftsbasierte Kompetenzen	30
IV	Betreuungsprozesse in der Reproduktiven Lebensphase aus unterschiedlichen Kontexten Gestalten	35
V	Praxisphasen	90

Anlage 3 Zeitmodell

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		
KW	1. Sem (WiSe 2022/23)	KW	3. Sem (WiSe 2023/24)	KW	5. Sem (WiSe 2024/25)	KW	7. Sem (WiSe 2025/26)	
38	vorlesungsfrei	38	vorlesungsfrei	38	vorlesungsfrei	38	Staatsprüfung, praktischer Teil*	
39	Praxisphase I a	39	Nacharbeitung	39		39		
40	Theoriephase inklusive Skills Lab soll	40	Theoriephase inklusive Skills Lab	40	Theoriephase inklusive Skills Lab	40	Theoriephase inklusive Skills Lab und Bachelor Thesis	
41		41		41		41		
42		42		42		42		
43		43		43		43		
44		44		44		44		
45		45	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIIa (15 CP)	45	Praxisphase: Peripartale Versorgung V (15 CP)2	45		
46		46		46		46		
47		47		47		47		
48		48		48		48		
49	49	49	49					
50	Praxisphase I b	50	Theoriephase inklusive Skills Lab	50	Praxisphase: Peripartale Versorgung V (15 CP)2	50	vorlesungsfrei	
51		51	51	51				
52	vorlesungsfrei	52	vorlesungsfrei	52		52		
1	Prüfungsphase und Urlaub	1	Theoriephase inklusive Skills Lab	1		1	Theoriephase inklusive Skills Lab und Bachelor Thesis	
2		2	2	2	2			
3		3	3	3	3			
4	Praxisphase: Peripartale Versorgung Ic (insg15 CP)	4	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIIb	4	Theoriephase inklusive Skills Lab	4	Theoriephase inklusive Skills Lab und Bachelor Thesis	
5		5		5		5		
6		6		6		6		
7		7		7		7		
8		8		8		8		
9	vorlesungsfrei/Urlaub	9	vorlesungsfrei	9	vorlesungsfrei	9	vorlesungsfrei	
10	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIa	10	Theoriephase inklusive Skills Lab	10	Theoriephase inklusive Skills Lab	10		
11		11		11		11		
12	12	12		12				
13	Theoriephase inklusive Skills Lab	13		Theoriephase inklusive Skills Lab	13	schriftl. und mündl. Staatsprüfung		13
14		14			14			14
15		15			15	15		
16		16			16	16		
17		17			17	17		Theoriephase inklusive Skills Lab
18		18			18	18		
19		19			19	19		
20		20	20		20			
21	21	21	21					
22	22	22	22					
23	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIa	23	Praxisphase: Peripartale Versorgung IV (15 CP)	23	Praxisphase: Peripartale Versorgung VI (15 CP)	23		
24		24		24		24		
25		25		25		25		
26	Theoriephase	26		26	26			
27	Prüfungsphase	27		27	27			
28		28		28	28			
29		29		29	29			
30		30		30	30			

31	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIb (15 CP) ¹	31		31	
32		32		32	
33		33		33	
34		34		34	
35	vorlesungsfrei/Urlaub	35	Nacharbeitung	35	vorlesungsfrei
36		36	vorlesungsfrei	36	Staatsprüfung, praktischer Teil
37		37		37	

Anlage 4 Praxisordnung

Einleitung

Die Praxisordnung dient der transparenten Darstellung der Bedingungen, für die Durchführung des berufspraktischen Teils (Praxismodul) des Studiums Hebammenkunde (B.Sc.) relevant sind. Die Praxismodule sind ein integrierter Bestandteil des Studiengangs und beginnen ab dem ersten Studiensemester. Die berufspraktischen Module erfolgen auf der Grundlage und gemäß den Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) Teil 1 Abschnitt 2, in Verbindung mit dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG), Teil 3 Unterabschnitt 2, in den jeweils geltenden Fassungen. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt auf Grundlage von Teil 2 Abschnitt 4 HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung.

Am sogenannten dritten Lernort des Studiums werden die Studierenden durch die Berufspraktischen Einsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

Gestaltung des berufspraktischen Teils

Semesterverlauf

Die einzelnen Praxismodule schließen sich im Semesterverlauf standardmäßig an die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen der übrigen Module an. Sie können diesen ggf. vorgeschaltet werden oder durch Teile der solchen gerahmt werden. Ihre Dauer variiert Während der Praxisphasen sind die Studierenden in Vollzeit in den Praxiseinrichtungen beschäftigt.

Tabelle 1 Übersicht Praxismodule

Modul	Einsatzort	Stunden Insgesamt	Dauer Stunden	Wochen	ECTS	Selbststudium	Praxisbegleitung
Modul 4	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Wochenbettstation		160	4			
Modul 7	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete		160	4			
Modul 10	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Wochenbettstation		80	2			
	Gyn-operative Station		80	2			
Modul 13	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete Einrichtung		80	2			
	Neonatologie		80	2			
Modul 16	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete Einrichtung		160	4			
Modul 20	Kreißsaal	400	240	6	15	45 h	5 h
	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete Einrichtung		80	2			
	Wochenbettstation		80	2			

Kompetenzbereiche

Die Kompetenzbereiche beziehen sich auf die HebStPrV Anlage 1 zu § 6 Absatz 1, welche im Rahmen der Praxismodule zu vermitteln sind. Die Praxismodule zu den Kompetenzbereichen I.1, I.2 und I.3 finden in Kliniken statt, die zur Versorgung nach § 108 des fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sowie bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten Hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Vermittlung der Kompetenzbereiche HebStPrV II bis VI der Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 werden soweit möglich in alle Praxismodulen integriert. Einblicke in die medizinischen Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie werden im Rahmen von Praxismodulen in Kliniken absolviert. Darüber hinaus gibt es u.a. zur Ausarbeitung der geforderten Prüfungsleistung einen Anteil an Selbststudium sowie Praxisbegleitung im Umfang von 5 Unterrichtseinheiten. Diese werden in Präsenz gemeinsam mit den Praxisanleiterinnen am Lernort Praxis oder Hochschule gestaltet sowie vor Beginn der Praxisphase Virtuell. Der inhaltliche Schwerpunkt der Praxisbegleitung unterteilt sich wie folgt:

- Theorie-Praxis-Transfer
- Selbstreflexion der Studierenden

Tätigkeitsfelder im Praxismodul

Der berufspraktische Teil beinhaltet gemäß HebStPrV Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 folgende auszuübende Tätigkeiten:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch den*die Studierende*n selbst; wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern der*die Studierende außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt,
4. aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten; ist dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich, ist der Vorgang zu simulieren,
5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde; die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden,
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und 100 gesunden Neugeborenen, 8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen,
8. Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie.

Praxisplan

Die Praxismodule werden gemäß HebG § 16 auf Grundlage eines Praxisplans durchgeführt. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht werden kann. Die Gestaltung des Praxisplans übernimmt die kooperierende Praxiseinrichtung. In jedem Semester ist der der Kreißsaaleinsatz obligat. Das siebte Semester kann zum Nachholen von nicht absolvierten Pflichteinsätzen und Prüfungsleistungen genutzt werden. Diese finden an einem vom Kooperationspartner zu bestimmenden Einsatzort statt

Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten

Sollte es zu Unregelmäßigkeiten in den Praxismodulen kommen, ist es die Aufgabe der bzw. des Studierenden, sich mit der Praxisbegleitung der Hochschule in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

Verantwortliche Praxiseinrichtung

Die kooperierende Praxiseinrichtung übernimmt gemäß HebG § 15 (1) die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Einsatzes gegenüber der bzw. dem Studierenden. Sie schließt mit dem*der Studierenden einen Vertrag nach HebG Teil 3 Abschnitt 2. Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen ab, bei denen der*die Studierenden weitere Praxiseinsätze gemäß Praxisplan absolviert.

Praxisanleitung

Die Praxiseinrichtung stellt gemäß HebG § 13 (2) sicher, dass der*die Studierende durch eine*n Praxisanleiter*in im Umfang von mindestens 25 Prozent der Stundenanzahl des Praxiseinsatzes angeleitet wird. Die Praxisanleitung führt den*die Studierende*n schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und leitet ihn*sie während des Praxiseinsatzes an. Die Praxisanleitung ist während der Praxiseinsatzes Ansprechpartner*in für die kooperierende (verantwortliche) Praxiseinrichtung und Hochschule. Die Qualifikation von Praxisanleiter*innen sind in HebStPrV § 10 geregelt.

Praxisbegleitung

Die Hochschule stellt gemäß HebStPrV § 11 sowie HebG § 17 eine praxisbegleitende Person zur Verfügung, die die Studierenden während der Praxisphase fachlich betreut und die Praxisanleitung unterstützt. Die Praxisbegleitung findet im angemessenen Umfang statt.

Dokumentation der Praxismodule

Die bzw. der Studierende ist gemäß HebStPrV § 12 sowie HebG § 33 Absatz 2 Nummer 3 verpflichtet, einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des Studienteils und die Fehltag während des Praxiseinsatzes zu führen. Dies geschieht im Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis. Grundlage des Nachweises ist der Praxisplan. Das Erreichen des Studienziels des berufspraktischen Teils hinsichtlich der Zulassung zur staatlichen Prüfung wird über den Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis dokumentiert.